

Stufenweise Wiedereingliederung im ALG I Bezug

Langzeiterkrankte, die von der Krankenkasse bereits ausgesteuert worden sind und Arbeitslosengeld I beziehen, können eine stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell nur bis zum Erreichen von 15 Stunden pro Woche machen, danach wird ihnen das Arbeitslosengeld gestrichen.

Argumentiert wird einerseits damit, dass die Berechtigten bei einer Tätigkeit von mehr als 15 Stunden pro Woche der Arbeitsvermittlung nicht mehr ausreichend zur Verfügung stünden und andererseits, dass bei einer Tätigkeit von mehr als 15 Stunden weder von einer Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden könne, noch von einer zusätzlichen und freiwilligen Tätigkeit im Betrieb.

Zu dieser Problematik gibt es zwei - dieser Praxis entgegenstehende - Entscheidungen des Bundessozialgerichts, die hier kurz besprochen werden sollen.

In der Entscheidung vom 21.03.2007 (Aktenzeichen B 11a AL 31/06 R) findet sich folgende Argumentation:

„Eine stufenweise Wiedereingliederung schließt die Gewährung von Arbeitslosengeld (...) nicht schon im Sinne einer Gesetzeskonkurrenz aus.“

Solange ein Versicherter die bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht in vollem Umfang wieder ausüben könne, sei er weiterhin arbeitsunfähig. Im rechtlichen Sinne gebe es keine Teil-Arbeitsunfähigkeit. Die Aufnahme einer Tätigkeit zur stufenweisen Wiedereingliederung ändere nichts am Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit. Gegenstand der Tätigkeit des Arbeitnehmers ist nicht eine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung, sondern der Gesichtspunkt der Reha steht im Vordergrund. Die Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen einer Wiedereingliederung sei keine durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers fremdbestimmte Arbeit, sondern sei vielmehr als 'Einsatz im Betrieb zu therapeutischen Zwecken' vor allem vom Bemühen des Versicherten gekennzeichnet, seine gesundheitlichen Einschränkungen zu überwinden. Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung nehme der Versicherte typischerweise nur die Gelegenheit wahr, seine berufliche Belastbarkeit zu prüfen und zu erproben.

Die Ausführungen im Urteil vom 17.12.2013 (Aktenzeichen B 11 AL 20/12 R) haben einen anderen Schwerpunkt: „Wenn ein leistungsgeminderter Bezieher von Arbeitslosengeld eine Tätigkeit zur stufenweisen Wiedereingliederung aufnimmt, rechtfertigt dies nicht die Annahme, er sei nicht mehr beschäftigungslos im leistungsrechtlichen Sinn und stehe den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit nicht weiter zur Verfügung.“

Verfügbar sei, wer eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben kann, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten kann, bereit ist, jede Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Für die ersten beiden Voraussetzungen seien die tatsächlichen Fähigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten des Arbeitslosen entscheidend. Diese Verfügbarkeit sei nicht durch die zeitliche Inanspruchnahme der Wiedereingliederung entfallen. Mit dem ärztlichen Wiedereingliederungsplan gehe keine Bindung des Arbeitslosen (hier Erkrankten) einher, die es ihm unmöglich mache, eine versicherungspflichtige Beschäftigung - neben oder anstatt der stufenweisen Wiedereingliederung - die er jederzeit ohne An-gabe von Gründen hätte abbrechen können - aufzunehmen.

Für die beiden letzten Voraussetzungen komme es auf die entsprechende Bereitschaft des Arbeitslosen an. Diese Verfügbarkeit bestünde darin, dass der Arbeitslose (Erkrankte) fortlaufend Eigenbemühungen entfaltet und sich dabei - wie hier - an die Hinweise seines Arbeitsvermittlers bzw. an die Vorgaben einer Eingliederungsvereinbarung halte. Der Arbeitslose (Erkrankte) habe also gerade durch die Teilnahme an der Wiedereingliederung seine Arbeitsbereitschaft gezeigt.

■